

# Merkblatt:

## Lagerung in Mittel und Großgaragen

### **Grundsätzliches:**

Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (PKW, Motorräder, Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen) dienen.

Sie unterliegen der Verordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung-GaVO) vom 16.11.1995 i.d.F. vom 03.02.2009.

Es wird in Klein-, Mittel- und Großgaragen unterschieden:

- Kleingaragen sind Garagen bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- Mittelgaragen sind Garagen über 100 m<sup>2</sup> bis 1000 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- Großgaragen sind Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup>.

### **Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen**

Für die Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen ist in Hessen nach § 19 Abs. 4 der Garagenverordnung (GaVO) grundsätzlich folgendes zu beachten:

### **In Mittel- und Großgaragen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.**

Als unerhebliche Mengen können aus brandschutztechnischer Sicht die Aufbewahrung von Winter- / Sommerreifen als Wechselgarnitur (max. 4+1), kleineren Behältern aus brennbarem Material zur Unterbringung von Reparaturwerkzeugen, einem Dachgepäckträger und einer Dachbox angesehen werden, soweit diese Stoffe im Zusammenhang mit der Einstellung eines Kraftfahrzeuges stehen und diese Stoffe unmittelbar auf dem jeweiligen Stellplatz abgestellt sind. Die Aufbewahrung von Fahrrädern ist ebenfalls zulässig, da diese nicht bedeutsam zur Brandausbreitung beitragen.

Die Parkplatznutzung des betreffenden Stellplatzes darf nicht beeinträchtigt werden. Die Aufbewahrung brennbarer Stoffe findet dort seine Grenzen, wo anlässlich einer Gefahrenverhütungsschau oder bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfung festgestellt wird, dass die brennbaren Gegenstände für die Sammelgarage im Ganzen so umfangreich sind, dass eine erhöhte Brandgefahr besteht oder der Feuerwehreinsatz gefährdet werden kann.

Sofern in der Sammelgarage Stellplatzabtrennungen vorgenommen werden sollen, dürfen die Seitenteile und das Stellplatztor nur aus grobmaschigen, nichtbrennbaren Materialien hergestellt werden (z.B. Stahlrahmen mit Maschendrahtbespannung). In jedem Fall muss der Stellplatz vollständig einsehbar und eine wirksame Brandbekämpfung und Entrauchung möglich sein.